

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,  
 Fachbereich Verkehrslenkung & Straßenverwaltung  
 Stadtstraße 2; 79104 Freiburg

Interne Bearbeitungsvermerke:

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot) der Ferienreiseverordnung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters:

Telefon:

Genauer Bezeichnung des Unternehmers:

Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

Straße, Nr.:

### LKW

Amtliches Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht

### Anhänger

Amtliches Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht

### Zugmaschine

Amtliches Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht

### Auflieger

Amtliches Kennzeichen:	zul. Gesamtgewicht

### Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht
kg	
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
Für die Zeit von	bis am
Die Leerfahrt beginnt in	
Ausführliche Begründung des Antrages:	

Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes:

- a) Fracht- und Begleitpapiere,
- b) Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 Kilometer handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,
- c) Für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
- d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

**Nur für Dauergenehmigung!** Außerdem ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie und Handelskammer).

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller



## **Hinweis**

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

## **Grundsätze**

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln
- b) Termingerechte Be- und Entladung von See- und Fährschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente).

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

## **Mindestmotorleistung**

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

## **Grenzüberschreitender Verkehr**

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.